

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich Willkommen im Hallenbad Wald!

Uns ist es ein grosses Anliegen, dass Sie sich in unserem Bad wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können.

Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch hier einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb neben dieser Badeordnung auch die Hinweise unseres Personals. Bitte nehmen Sie zudem auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Zweck und Geltungsbereich

1 Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und ist für alle Benutzer/innen der Anlage verbindlich.

2. Zutrittsregelung

1 Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, sie ist nur am Ausgabetag gültig und kann nicht übertragen werden. Die Aufenthaltsdauer kann zeitlich beschränkt werden. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht zurückerstattet. Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für alle Saisonabonnemente.

2 Die Tarife sind am Ticketautomat und an der Informationstafel vor dem Eingang ersichtlich.

3 Die Benutzung des Hallenbades kann aus technischen, sicherheits- und organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Gruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

4 Die Öffnungszeiten sind am Eingang angeschlagen und werden über die Telefonanlage des Hallenbades kommuniziert.

5 Es wird 45 Minuten vor Betriebsschluss, kein Zutritt mehr gewährt. 15 Minuten vor Betriebsschluss muss das Schwimmbecken spätestens verlassen werden.

6 Kinder unter 14 Jahren, ohne Begleitung Erwachsener, haben die Anlage um 19:00 Uhr zu verlassen. (Ausgenommen Kursteilnehmer/innen)

7 Der Zutritt zum Hallenbad kann nicht gestattet werden für:

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen.

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

4. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betrieb haftet im Besonderen nicht für:

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) Schäden an parkierten Fahrzeugen,
- d) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. Politischer Aktionen und das Sammeln von Unterschriften),
- b) Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings,
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht,
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten,
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

Das begründete Gesuch muss schriftlich und mindestens sechs Wochen vor der Tätigkeit eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (gemäss Polizeiverordnung) ist Sache des Veranstalters.

6. Telefonieren, Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Handy-, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Betriebsleitung erteilt in Ausnahmefällen eine Bewilligung.

7. Garderoben / Badebekleidung

- 1 Das Umziehen hat in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.
- 2 Die Benutzung der Badeanlagen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche ist verboten.
- 3 Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.

8. Verhalten

- 1 Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.
- 2 Die Verwendung von Seife und Duschmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers soll vermieden werden.
- 3 Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
- 4 Das (Ab)Spielen von elektrischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisungen des Personals sofort einzustellen.
- 5 Für Abfälle sind die dafür bestimmten Behälter zu benutzen.
- 6 Nicht gestattet sind: Drogen (gilt auch für Alkohol und CBD-Produkte), Fussballspielen, Kaugummis, Tiere, Rauchen, Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser, das Betreten der Schwimmhalle in «Strassenkleidern», Schuhen und Strümpfen.
- 7 Bei Verunreinigungen, Beschädigungen und Unfällen ist der Bademeister unverzüglich zu verständigen.
- 8 Fundgegenstände sind den Badeangestellten abzugeben.
- 9 Mietartikel sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung, die Beschädigung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zu Schadenersatz.

9. Sicherheitsbestimmungen

- 1 Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder, die ohne Schwimmhilfen, aber in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, Ausnahmen bewilligen.
- 2 Während den allg. Öffnungszeiten ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten nicht gestattet.
- 3 Tauchen mit Atemgeräten ist nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.
- 4 Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 5 Kinder ab dem achten Altersjahr können, gegen Vorweisen eines WSC-Ausweises (Wasser-Sicherheits-Check) die Anlage alleine besuchen.

10. Schulen/Gruppen, Grössen und Begleitpersonen

Maximale Gruppengrössen pro Aufsichtsperson:

- a) Kinder/Jugendliche, welche schwimmen können 16 Personen
- b) Kinder/Jugendliche, die nicht, oder nur teilweise schwimmen können 12 Personen

Bei Benutzung der Anlagen durch Schulen/Gruppen hat die Aufsichtsperson für den geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Kinder ständig zu überwachen. Die Aufsichtsperson hat den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten und muss über ein gültiges Brevet «Basis Pool» verfügen.

11. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitung. Darüber hinaus nimmt die zuständige Abteilung im Gemeindehaus, gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen:
Gemeindeverwaltung Wald, Sicherheit und Gesundheit, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, Tel. 055 256 51 60, Email: sicherheit.gesundheit@wald-zh.ch.

12. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 19. August 2019 in Kraft und ersetzt die Betriebsordnung vom 1. Februar 2013.

13. Sanktionen

- 1 Wer einzelner Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen und mit einem Verbot für die Benutzung des Hallenbades belegt werden. Ein dem Hallenbad entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist der Diensthabende Bademeister, für ein Hausverbot ist der Bereichsleiter Bäder zuständig.
- 2 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 3 Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.
- 4 Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällige vorhandene 10er- Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Ebenso erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung von bezahlten Mieten.